

## **Öffentliche Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Mittelfeld III 2019 – 1. Änderung“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch**

Der Gemeinderat der Gemeinde Simmozheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.10.2024 den Bebauungsplan „Mittelfeld III 2019 – 1. Änderung“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) als jeweils selbstständige Satzungen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beschlossen.

Dem Satzungsbeschluss liegen der Bebauungsplan „Mittelfeld III 2019 – 1. Änderung“, bestehend aus dem Lageplan mit Geltungsbereich, Textteil, der Begründung mit Änderung des Maßnahmenkonzepts zum Ausgleich und Ersatz auf externen Maßnahmenflächen und der Darstellung der Umweltbelange, sowie die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften (Textteil Ziffer D), jeweils in der Fassung vom 05.07.2024/10.10.2024 zu Grunde.

**Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan „Mittelfeld III 2019 – 1. Änderung“ und die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).**

Jedermann kann den Bebauungsplan mit seinen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung während den regelmäßigen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung im Rathaus Simmozheim, Hauptstraße 8, 75397 Simmozheim, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:

Montag: 08:00 - 13:00 Uhr,

Mittwoch: 08:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 16:30 - 19:00 Uhr

Des Weiteren sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Simmozheim eingestellt:

<https://www.simmozheim.de/bauen/gemeindeentwicklung/baugebiet-mittelfeld-iii/#accordion-1-0>

### **Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:**

Unbeachtlich gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

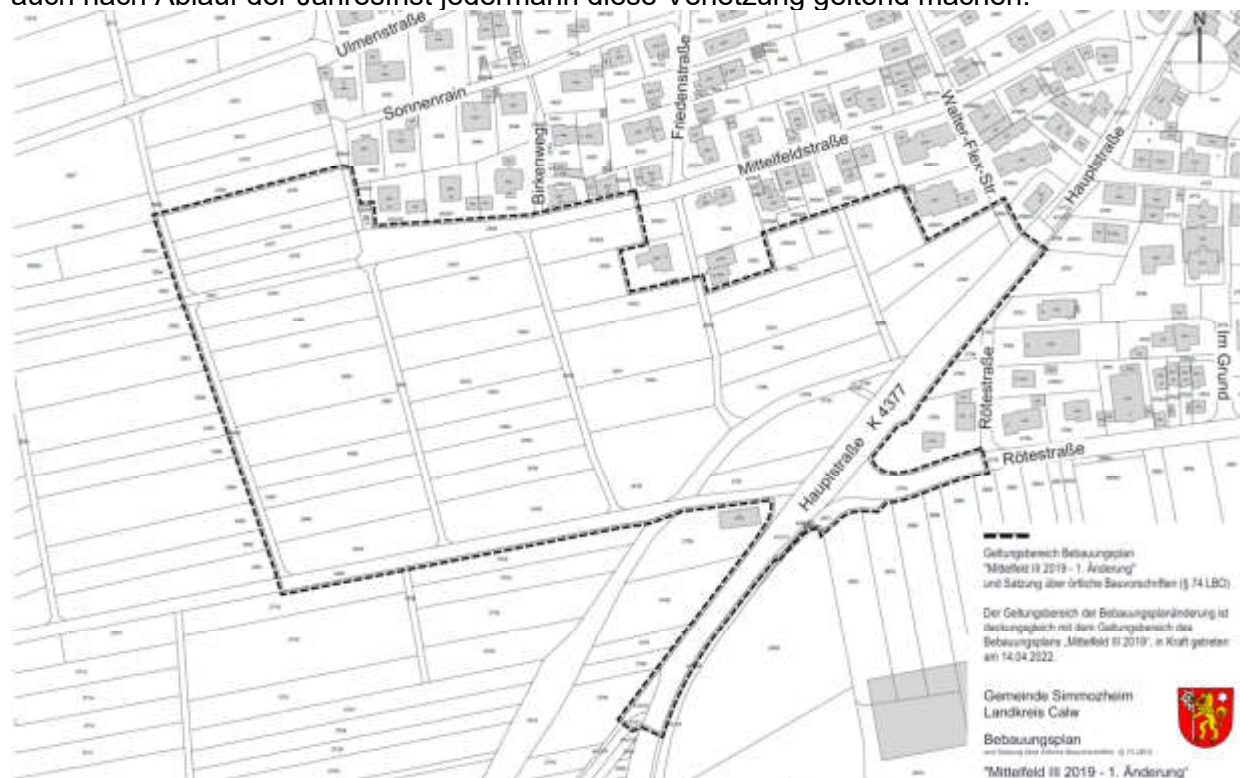
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Simmozheim, Hauptstraße 8, 75397 Simmozheim, geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO in der aktuellen Fassung oder aufgrund der GemO ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Simmozheim, Hauptstraße 8, 75397 Simmozheim, [gemeinde@simmozheim.de](mailto:gemeinde@simmozheim.de) geltend zu machen.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gerügt hat.

Ist eine Verletzung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.



*Bebauungsplan „Mittelfeld III 2019 – 1. Änderung“ (abgedruckter Geltungsbereich nicht maßstäblich)*

Simmozheim, den 31.10.2024

gez.  
Stefan Feigl  
Bürgermeister